

ZH_OBERGERICHT RT130033 vom 31. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130033

FR: ZH_OBERGERICHT RT130033 du 31 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130033 del 31 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neu Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Be- weismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.a) Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das Verfahren sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da keine der Parteien vor Vorinstanz zur Hauptverhandlung erschienen sei (Urk. 11 S. 2). Die Rüge erweist sich als unbegründet. Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein summarisches Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Die vom Beschwerdeführer zitierte Bestimmung (Art. 234 Abs. 2 ZPO, Urk. 11 S. 2) findet darauf keine Anwendung. Vielmehr war ihm vor Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesuch des Beschwerdegegners zu geben (Art. 253 ZPO) und das Verfahren bei Säum- nis ohne die versäumte Handlung weiterzuführen (Art. 147 Abs. 2 ZPO), mithin aufgrund der Akten zu entscheiden (vgl. Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2.A., Zürich

- 3 - 2013, N 14 f. zu Art. 253 ZPO). Folglich erweist sich sowohl die entsprechende Androhung der Vorinstanz in der Vorladung (Urk. 5) als auch die darauffolgende Urteilsfällung aufgrund der Akten als gesetzeskonform. b) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz habe die Prozessvoraussetzungen nicht hinreichend geprüft. Er sei mit der im Rubrum be- zeichneten Person nicht identisch. Die Existenz einer natürlichen Person wider- spiegle sich in seinen Personendaten und eine natürliche Person mit Staatsange- hörigkeit "Bundesrepublik Deutschland" sei unmöglich, da es eine "Bundesrepub- lik Deutschland" nicht gebe (Urk. 11 S. 2). Die Rüge ist nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer irrt mit seiner Annah- me, die Staatszugehörigkeit sei für die Bestimmung der Identität einer Person al- lein entscheidend. Vielmehr ist diese im Zivilprozess neben Vorname und Name, Wohnadresse, Geburtsdatum und Beruf lediglich eine der notwendigen Angaben für eine vollständige Parteibezeichnung (Art. 238 Abs. 1 lit. c ZPO, Markus Kriech, in: DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 6 zu Art. 238 ZPO). Dass die übrigen Angaben nicht zutreffen würden und der Beklagte grundsätzlich nicht Adressat der in Betreuung gesetzten Forde- rung sei, wird von ihm denn auch nicht behauptet. Damit steht er als prozessfähi- ges Rechtssubjekt des vorliegenden Prozesses fest. Eine - vermeintlich - fehler- hafte Bezeichnung der Staatsangehörigkeit im Rubrum des Prozesses führt denn auch nicht zur Inexistenz jener Prozesspartei. Mit der Vorinstanz ist auf den ein- schlägigen Bundesgerichtsentscheid zu verweisen (BGE 6B_435/2012). c) Schliesslich bringt der

Beschwerdeführer vor, die Erhebung einer Quellensteuer bei in der Schweiz erwerbstätigen Deutschen sei völkerrechtswidrig und damit zu Unrecht erfolgt (Urk. 11 S. 3 f.). Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet. Das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist Teil des Vollstreckungsverfahrens. In diesem Verfahren kann nicht (mehr) geprüft werden, ob das Gerichtsurteil oder die Verwaltungsverfügung, für welche Rechtsöffnung verlangt wird, zu Recht ergangen ist oder nicht. Der entsprechende Gerichts- oder Verwaltungsentscheid kann nur mit einem

- 4 - Rechtsmittel gegen jenen Entscheid überprüft werden, dagegen nicht mehr im Vollstreckungsverfahren. Vorliegend erliess der Steuerkommissär am 19. Januar 2012 für die in Betreuung gesetzten Quellensteuern für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2008 resp. 1. Januar 2009 bis 31. August 2009 zwei Einschätzungsentscheide (Urk. 3/1.1, 3/1.2). Gestützt darauf ergingen die Zahlungsmahnungen vom 20. Juni 2012 (Urk. 3/2.1, 3/2.2). Die Entscheide sind rechtskräftig (Urk. 3/3) und dürfen daher im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr auf ihre Richtigkeit überprüft werden. d) Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4.a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Beschwerdegegner ist mangels Umtrieben für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.